

Eisstock-Club

Dachau e.V.



Satzung

Des Eisstockclubs Dachau e.V.
vom 15.7.1983
Änderung 27.2.2015

1.Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name,Sitz und Rechtsform

Der am 15.7.1983 gegründete Verein führt den Namen

Eisstockclub Dachau e.V.

und hat seinen Sitz in Dachau.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen und gehört dem Bayerischen Landessportverband an.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Eisstockclub Dachau e.V. mit Sitz in Dachau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Eisstocksports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Training und die Vorbereitung und Teilnahme an Wettkämpfen. Den Eisschützensport zu fördern, die Ausübung desselben zu ermöglichen und der Jugend den Sport näher bringen.
4. Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

Bankverbindung:
Sparkasse Dachau
(BLZ 700 515 40)
Konto-Nr. 70 734 587

§ 3

Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder, Jugendliche oder sonstige Personen bei der Ausübung des Sportes, bei Benützung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

II. ABSCHNITT

=====

MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Der Verein besteht aus

ordentlichen d.h. aktiven Mitgliedern
außerordentlichen d.h. jugendlichen Mitgliedern
(bis zur Vollendung d. 18. Lebensj.)
fördernde Mitglieder d.h. Vereine, Körperschaften, Firmen
und Einzelpersonen.

Außerordentliche und fördernde Vereinsangehörige haben kein Stimmrecht.

Bei außerordentlichen Mitgliedern (Jugendliche) ist bei Aufnahme und Austritt die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 5

Aufnahme

- 1) 1) Ordentliches Vereinsmitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Beginn eines Monats für mindestens ein Jahr.
Sie kann von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.
- 2) Die Aufnahme kann vom geschäftsführenden Vorstand versagt werden, wenn die moralische oder sittliche Einstellung des Bewerbers sein Einfügen in die Gemeinschaft der Mitglieder nicht erwarten läßt oder wenn sonstige, in der Person des Bewerbers liegende Gründe dagegen sprechen.
Bei Versagung der Aufnahme besteht keine Verpflichtung zur Angabe der Gründe.
- 3) Vom Beginn der Mitgliedschaft an unterliegt das Mitglied der Beitragspflicht und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie der Sport- und Fachverbände.
- 4) Bei außerordentlichen und fördernden Mitgliedern gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 5 1./2./3.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
Sie haben, mit Ausnahme der außerordentlichen und fördernden Mitglieder, Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind nach den Bestimmungen der Satzung wählbar.
- 2) Die Mitglieder können die Anlagen und die sonstigen Einrichtungen des Vereins benützen und an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
- 3) Die Mitglieder sollen sich an den Aufgaben des Vereins aktiv beteiligen und seine Organe wirksam unterstützen.
Sie haben die Anordnungen der Organe zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es die Ordnung und die Disziplin im Verein erfordern.
Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.
- 4) Für die Ehrung von Mitgliedern sowie Disziplinarmaßnahmen können besondere Richtlinien erlassen werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von den Forderungen des Vereins.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied die von ihm verwahrten Gegenstände und Unterlagen des Vereins unaufgefordert zurückzugeben.
Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so gehen etwaige Forderungen des Vereins auf die Hinterbliebenen über.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden.
In Sonderfällen können andere Fristen bestimmt werden.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§5) nicht mehr gegeben sind,
 - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, die Vereinsordnung oder die sonstigen Anordnungen der Vereinsorgane,
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, durch Bank-oder Einzugsverfahren.
- 3) Der Jahresbeitrag wird in Form einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, er ist am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- 4) Bei unvorhergesehenen Aufgaben, zu deren Deckung die nötigen Mittel fehlen, kann eine Mitgliederversammlung während des Geschäftsjahres eine Umlage beschließen. Hierzu ist eine zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

III. ABSCHNITT

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung ein anderes Organ zuständig ist und beschließt über vorliegende Anträge.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann durch Vereinsordnungen sowie in Einzelfällen durch Beschluß Entscheidungsbefugnisse anderen Organen übertragen.

In ausschließlicher Zuständigkeit obliegen ihr:

1. die Wahl des Vorstandes §11
 2. die Wahl der Rechnungsprüfer §13
 3. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 4. die Feststellung des Haushaltsplanes §12
 5. die Festsetzung der Beiträge §8
 6. die Abnahme der Jahresrechnung §12
 7. die Bildung und Auflösung von Abteilungen
 8. die Änderung und Ergänzung der Satzung
 9. die Auflösung des Vereins
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß im Jahr mindestens einmal durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Bekanntgabe der Tagespunkte, über die der Beschluß gefaßt werden soll und entsprechender Darlegung des der Tagesordnung zugrunde liegenden Sachverhaltes verlangen. Anträge, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, werden nur berücksichtigt, wenn sie fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedern, soweit nicht anders bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von der ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung darf das Vermögen des Vereins nur für gemeinnützige Zwecke des Sports im Sinne dieser Satzung verwendet werden.
- 3) Die Änderung oder Ergänzung der Satzung durch die Mitglieder versammlung §12 bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 4) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

- 5) Bei unwirksamkeit von teilen der Satzung bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Sportwart

2. Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln und gerichtlich und außergerichtlich.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wählbar ist jedes Mitglied, das das 21. Lebensjahr vollendet hat. Eine Wahl kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so findet für den Rest der Wahlzeit eine Ergänzungswahl statt.

3. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, vertreten den Verein nach außen und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung und beruft diese Organe zu den Sitzungen ein.

4. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung des Sportes erfordern.

Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die er im Rahmen einer satzungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich achtet.

IV ABSCHNITT

=====

§ 12

Verwaltung

1. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, erhebt die Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Der Vorstand kann, soweit es die Durchführung der Aufgaben erfordert, die Führung bestimmter laufender Geschäfte anderen Organen, Abteilungen oder Mitgliedern übertragen.
Diese haben die Befugnisse nach den Weisungen des Vorstandes diese auszuüben und sind ihm für die ordnungsgemäße Verwaltung des ihnen anvertrauten Vereinseigentums verantwortlich.
3. Die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung sollen nach einem für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan erfolgen, in dem die voraussichtlichen Einnahmen sowie die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ausgaben auszuweisen sind.
Der Vorstand ist an den Haushaltsplan gebunden.
Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse erforderlich werden.
Sie bedürfen der nachträglichen Beschlußfassung durch die nächste Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand stellt alljährlich eine Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr auf, in der alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachzuweisen sind.
Die Jahresrechnung muß ferner eine Übersicht über das Vermögen des Vereins enthalten.

§ 13

Verbindlichkeiten und Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Landessportverband und der Stadt Dachau zu gleichen Teilen (50:50) zu, die es unmittelbar, und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14

Kassen- und Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie zur laufenden Prüfung der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung mindestens 2 Mitglieder zu wählen.
Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes gewählt und dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.
Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 15

Schadenshaftung

1. Der Vorstand, sowie die nach Satzung oder Vereinsordnung gewählten oder berufenen Mitglieder der Organe und Abteilungen sind zur getreuen und gewissenhaften Ausübung der ihnen überlassenen Aufgaben verpflichtet. Sie haften für einen aus schuldhafter Verletzung dieser Pflicht entstandenen Schaden.
2. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein Anderer nach Satzung oder Vereinsordnungen gewählter oder berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Jedem Mitglied soll ein Exemplar der Satzung ausgehändigt werden.

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.2.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 15.7.1983 tritt außer Kraft.

Dachau, 27.2.2015